

Allgemeine Anliefervorschriften

1 Einleitung

Die stetig steigenden Kundenanforderungen an unsere Qualität und an die Verfügbarkeit unserer Produkte machen eine fortlaufende Prozessoptimierung notwendig. Dies hat Auswirkungen auf die gesamte Supply Chain und erfordert eine möglichst standardisierte Anlieferung durch unsere Lieferanten.

Neben den hier definierten Liefervorschriften gelten die spezifischen Anweisungen in der Bestellung sowie in den ggf. produktspezifischen Anhängen der jeweiligen QSV.

Die vom Lieferanten eingesetzten Logistikdienstleister sind über diese Anschriften vor der ersten Anlieferung in Kenntnis zu setzen. Die Einhaltung dieser Liefervorschriften wird regelmässig gemessen und fließt in die Lieferantenbewertung ein.

Allfällige Unklarheiten sind mit dem zuständigen Einkäufer der Maagtechnic (hier genannt MT) zu klären.

Alle abweichenden Vereinbarungen der hier aufgeführten Liefervorschriften müssen schriftlich festgehalten und vereinbart werden.

2 Anlieferung

Derzeit gelten folgende Zeitfenster für Anlieferungen:

Firma / Standort	Zeitfenster für Anlieferungen	
Maagtechnic, Dübendorf (CH)	Mo bis Fr	06:45 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr

Ausgenommen hiervon sind die länderspezifischen Feiertage.

Anlieferungen ausserhalb der obigen Zeiten müssen mit der Logistikabteilung entsprechend vereinbart werden.

3 Avisierung und Versand

Aus organisatorischen Gründen muss unabhängig von der Lieferkondition jede Anlieferung grundsätzlich per E-Mail durch die beauftragten Spediteure an folgende E-Mail Adressen avisiert werden:

wareneingang-ch@maagtechnic.com

leitstand-ch@maagtechnic.com

Kopie an :

transport-ch@maagtechnic.com

einkauf-ch@maagtechnic.com

Erfolgt die Lieferung EXW oder FCA so hat der Versand durch die von MT vorgegebenen Spediteure zu erfolgen. Sollten diese nicht bekannt sein sind diese unter transport-ch@maagtechnic.com zu erfragen

Alternativ zu oben per Fax an +41 (0) 44 824 95 90

Alle weiteren Details siehe Dokument „**Revidierte Allgemeine Verzollungs- und Anlieferinstruktionen Import für Spediteure mit Gültigkeit ab 09. März 2016**“

Allgemeine Anliefervorschriften

4 Lieferdokumente

4.1 Lieferschein

Der Lieferschein und die Begleitpapiere sind einmal aussen am Ladungsträger / Gepäckstück sichtbar und geschützt anzubringen oder dem Spediteur zu übergeben; und ferner grundsätzlich immer in einem der Packstücke beizulegen – dieses Packstück ist entsprechend zu kennzeichnen !

Der Lieferschein muss folgende Datenfelder mit den entsprechenden Informationen enthalten:

- Lieferschein-Nr. des Lieferanten - Klartext und als Barcode
- MT-Bestell-Nr. - Klartext und als Barcode
- MT-Material-Nr. (= MT-Artikel-Nr.) - Klartext und als Barcode
- MT-Materialbezeichnung
- bei Zeichnungsteilen die dazugehörige MT-Zeichnungs-Nr. mit Index
- Angaben über Mengen / Teilmengen - Klartext und als Barcode
- Versandart, Versandbedingungen
- Gesetzliche Angaben zum jeweiligen Gefahrgut und / oder Gefahrstoff

➔ **zugelassene Barcodetypen sind Code 39, 93,128; EAN 8, EAN 13, EAN 128, GS1-128**

4.2 Packliste

Der Sendung ist eine Packliste beizulegen, aus der hervorgeht, auf welcher Palette welches Packstück verladen worden ist, damit die Identifizierung im Wareneingang ohne Zusatzaufwand erfolgen kann.

Abbildung 1: Muster Packliste

Supplier XYZ					
Address:					
PACKING LIST					
INVOICE NO: XX-0123456789					
NO	P/O	Description	Qty (pcs)	Net weight (NW)	Gross weight (GW)
1 – 2	4500230000	XYZ 0001	20000	24.0	25.0
3 – 3	4500230000	XYZ 0001	5000	7.0	15.2
	4500231111	ABC 0002	50	4.0	
	4500232222	XYZ 002	30	2.4	
4 – 4	4500233333	ABC 0001	200	33.6	94.6
	4500234444	ABC 0003	50	22.0	
	4500239999	ABC 0009	11	19.1	
Total 4 Packing units				QTY TOTAL:	25341 pcs
				NW:	112.1 kg
				GW:	134.8 kg

Allgemeine Anliefervorschriften

4.3 Zoll- und Transport-Dokumente sowie sonstige Dokumente

Zoll- und Transport-Dokumente sind dem beauftragten Spediteur zu übergeben.

Sonstige Dokumente (z.B. Prüfsertifikate) dürfen der Materiallieferung als Kopien beigelegt werden oder sind vorab per E-Mail zu senden. Werden aus gesetzlichen Gründen Original-Dokumente verlangt, sind diese an MT oder an den Auftraggeber per Post / Kurier zu senden.

5 Material-Kennzeichnung

Die Material-Etikette muss neutral sein und folgende Datenfelder enthalten:

- MT-Material-Nr. - Klartext und als Barcode (siehe 4.1)
- MT-Zeichnungs-Nr. mit Index
- klare Materialbezeichnung (Artikelbezeichnung)
- Menge pro Verpackungseinheit - Klartext und als Barcode (siehe 4.1)
- ggf. Chargennummer
- ggf. Herstelldatum
- ggf. Seriennummer
- ggf. Verfalldatum

Ferner müssen Gefahrgüter bzw. Gefahrstoffe zusätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

6 Verpackungsanforderungen

6.1 Neutralisierung

Generell sind alle Materialien – mit Ausnahme von Markenartikel (gebrandete Artikel) – mit neutralem Label und in neutraler Innen- und Aussenverpackung anzuliefern. Hierzu gehören sämtliche Etiketten, Klebebänder und alle anderen Verpackungsmaterialien. Trotzdem anfallender und vom Lieferanten vermeidbarer Neutralisierungsaufwand kann mit dem in Pkt. 8 definierten Kostensatz in Rechnung gestellt werden.

6.2 Verpackung

Die Verpackung dient der Sauberkeit des Materials und zum Schutz vor Beschädigungen und hat in Abhängigkeit von der jeweiligen Transportart zu erfolgen. Die Verpackungseinheiten müssen mit den in der Bestellung angegebenen Einheiten übereinstimmen und diese hat chargenrein zu erfolgen. Bei Sendungen mit mehreren Materialien (Material-/Artikelnummern) pro Ladungsträger muss jeder Artikel separat verpackt, gekennzeichnet und einzeln transportierbar sein.

Grundsätzlich sind Normverpackungen (z.B. Umkartons) zu verwenden, deren Aussenmasse auf die Grundfläche des Ladungsträgers abgestimmt sind und optimal auf die maximalen Höhen 57, 96 oder 165 cm (inkl. Palette) gestapelt werden können. Das Gewicht pro schichtbarer Normverpackung darf max. 15 kg betragen. Es ist darauf zu achten das keine Beschädigungen an Verpackung und Material entstehen (kleine und leichte Einheiten zuoberst).

Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch MT sind lose Anlieferungen erlaubt. Bei erhöhtem Entladungsaufwand für nicht im Vorfeld genehmigte Materialien, wird der Mehraufwand dem Lieferanten belastet wie in Pkt. 8 definiert.

6.3 Umverpackung für Kleinteile und Schüttgut

Schüttgut darf nicht lose im Karton angeliefert werden, sondern muss zusätzlich in Beutel oder Säcken verpackt sein.

Für die vollautomatische Lagerung sind alle Verpackungseinheiten auf die MT-Lagerbehälter wie folgt abzustimmen:

Allgemeine Anliefervorschriften

Behälter	Innenmasse (mm)		
	Länge	Breite	Höhe
Grundbehälter 1	565	365	124
Grundbehälter 2	565	365	255
Grundbehälter 3	565	365	405
Einsatzbehälter 1/8	164	125	93
Einsatzbehälter 1/4	265	160	90
Einsatzbehälter 1/2 Quer	340	262	92
Einsatzbehälter 1/2 Längs	544	166	92

6.4 Kennzeichnung Packstücke

Wie in 6.1 definiert, sind generell neutrale Label bzw. Etiketten zu verwenden – mit Ausnahme von Markenartikel (gebrandete Artikel) – dies gilt ebenso für die Label welche aussen auf einem Packstück angebracht werden. Um hier den heutigen Ansprüchen zu genügen sind Label nach VDA 4902 Version 4 als Standard anzustreben. Zugelassene Barcodetypen siehe 4.1.

Die Verpackungseinheiten müssen so auf den Ladungsträger gepackt sein, dass sich die Etiketten auf der Paletten-Breitseite aussen befinden.

6.5 Ladungsträger und Ladungssicherung

Um einen automatisierten Einlagerungsprozess sicherstellen zu können, sind unten aufgeführte Anforderungen zwingend zu erfüllen.

6.5.1 Anlieferung auf EURO-Paletten 120 x 80 cm nach UIC-Norm 435-2 (Bevorzugter Standard seitens MT)

Anlieferungen haben gesichert und ohne Paletten-Rahmen zu erfolgen, seitliche Überlappungen sind nicht zulässig – somit darf kein Kantenschutz verwendet werden welcher über die Palette reicht.

Die Paletten müssen in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand sein. Der Tausch erfolgt Zug-um-Zug. MT behält sich das Recht vor defekte EURO-Paletten nicht zu tauschen und beim Spediteur abschreiben zu lassen.

6.5.2 Anlieferung in EURO-Gitterboxpaletten 120 x 80 cm nach UIC 435-3

Die Verwendung bedarf vorheriger Genehmigung durch MT. Zug-um-Zug Tausch durch den Spediteur muss vom Lieferanten sichergestellt werden

6.5.3 Anlieferung auf Einwegpaletten (IPPC)

Anlieferungen haben gesichert und ohne Paletten-Rahmen zu erfolgen, seitliche Überlappungen sind zu vermeiden. Die Paletten müssen mit einem Handhubwagen unterfahrbar sein, d.h. in Längsrichtung dürfen keine quer verlaufenden Bretter vorhanden sein (hochregallagerfähig).

Alle Einwegpaletten müssen möglichst den IPPC Standard erfüllen. Einwegpaletten werden generell nicht getauscht.

6.5.4 Anlieferung von Sperrgut

Zu bevorzugen sind die Anlieferungen auf Ladungsträgern 120 x 120 cm oder 140 x 140 cm. Einweg-Ladungsträger und andere Gebinde mit einem Gewicht von mehr als 15 kg müssen unterfahrbar sein (min. 100 mm). Sinngemäss gelten hier die gleichen Regeln wie bei Pkt. 6.5.1 und 6.5.3. Alle Gebinde müssen gegen Durchbiegen gesichert sein.

6.6 Entsorgung der Verpackung

Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden. Es erfolgt keine Verpackungsrücksendung. Entsorgungskosten für nicht konforme Verpackungen siehe Pkt. 8.

Allgemeine Anliefervorschriften

7 Anlieferung in MT-Lagerbehältern

MT behält sich das Recht vor, vom Lieferanten eine Anlieferung in von MT bereit gestellten Lagerbehältern ohne Mehrkosten zu verlangen. Der Detailablauf ist durch MT Einkauf und MT Logistik mit dem Lieferanten separat zu vereinbaren und sicherzustellen.

8 Massnahmen bei Nichteinhaltung der Anliefervorschriften

MT behält sich das Recht vor, eine Warenannahme zu verweigern, wenn bei der Anlieferung die Anliefervorschriften und / oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt sind oder Artikel/Packstücke einer Sendung fehlen und somit unvollständig angeliefert wird. Bei unzulässiger Verpackung / Neutralisierung, etc. behält sich MT vor die Sendung zurückzuweisen oder gegen Verrechnung umzupacken. Kostenansatz hierfür:

- Stundensatz: CHF 65.- pro Stunde oder CHF 25.- pro Palette
(Minimaler Verrechnungsansatz = 0.5 h)

Entsorgungskosten für nicht konforme Verpackungen werden dem Lieferanten zzgl. einer Handlinggebühr von CHF 50.- belastet.

Alle zusätzlich entstehenden Kosten werden ebenfalls vollumfänglich dem Verursacher (Lieferant / Spediteur) verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt in der Fakturawährung des Lieferanten in Abhängigkeit des aktuellen Wechselkurses.

9 Qualitätsmängel / Retourenabwicklung

Bei Qualitätsmängeln behält sich MT pro fehlerhafter Position vor, eine Bearbeitungspauschale von CHF 200.- in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung erfolgt in der Fakturawährung des Lieferanten.

Allfällige Kosten bei Nacharbeit werden ebenso nach Aufwand in Rechnung gestellt; ferner sind alle entstehenden Kosten bei einer Warenretoure vom Lieferanten zu tragen.

10 Kenntnisnahme und Einverständnis durch den Lieferanten

Der Lieferant bestätigt den Erhalt und die Kenntnisnahme der Anliefervorschriften und bestätigt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis mit dem Inhalt.

Allfällige abweichende Vereinbarungen müssen separat aufgeführt und im Anschluss gegenseitig akzeptiert werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anliefervorschriften unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Allgemeine Anliefervorschriften

Firma:

Adresse:

Verantwortliche Stelle

Name:

Funktion:

Datum:

Unterschrift:
